Informationen für die Zulassung von Neu- oder

Gebrauchtfahrzeugen

<u>aus dem Ausland</u>

Sie möchten ein Fahrzeug zulassen, das aus dem Ausland kommt. Hierzu sind zusätzlich zu den vorher genannten Unterlagern noch folgende Unterlagen erforderlich.

Bei Fahrzeugen für die eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt und bei Fahrzeugen, für die eine Betriebserlaubnis erteilt werden soll, mit oder ohne Kennzeichen sind erforderlich:

- Eigentumsnachweis: Nachweis der Verfügungsberechtigung durch Kaufvertrag oder Rechnung im Original.

- Technischer Nachweis:

• mit EU-Typgenehmigung: Originales CoC-Papier (Datenbestätigung) vom Hersteller

• ohne EU-Typgenehmigung: Vollgutachten nach § 21 StVZO (Gebrauchtwagen) bzw. Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV (Neuwagen)

- Ausländische Papiere:

• Gebrauchtwagen: Ausländische Fahrzeugpapiere im Original (Teil I und II) sowie ggf. ausländische Kennzeichen (§ 8 Abs. 1 FZV)

• Neuwagen: CoC-Papier bzw. bei Nicht-EU-Importen das ausländische Ursprungszeugnis

- Steuer- & Zollnachweise:

• EU-Neuwagen (unter 6 Monaten oder max. 6.000 km): Umsatzsteuer-Mitteilung gemäß § 18 Abs. 10 UStG

• Nicht-EU-Fahrzeuge (Neu- & Gebrauchtwagen): Zoll-Unbedenklichkeitsbescheinigung

<u>Hauptuntersuchung (HU) bei Gebrauchtwagen:</u>

- EU/EWR (§ 8 Abs. 2 FZV): Deutsche HU nach § 29 StVZO (falls nach deutschen Fristen fällig) oder anerkannter gültiger EU-Prüfbericht (Richtlinie 2014/45/EU)

- nicht-EU (§ 8 Abs. 3 FZV): Zwingend deutsche HU nach § 29 StVZO (bzw. Gutachten nach § 21 StVZO)

Identitätsprüfung (§ 14 Abs. 3 Satz 2 FZV): Das Fahrzeug muss vor Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II bei der Zulassungsstelle vorgeführt werden, sofern die FIN nicht bereits durch ein aktuelles deutsches Prüfprotokoll (HU/Gutachten) oder eine amtliche Bestätigung nachgewiesen ist.